

Anlage I (Öl)

ÖLTANKSCHIFFE ALLER GRÖSSEN Einleiten von Öl und ölhaltigen Gemischen aus dem Bereich des Ladetanks (einschließlich Pumpenraum) Regel 34 der Anlage I zu MARPOL	
innerhalb der Sondergebiete bzw. außerhalb der Sondergebiete, jedoch weniger als 50 sm vom nächstgelegenen Land	EINLEITEN VERBOTEN mit Ausnahme von sauberem und getrenntem Ballast
außerhalb der Sondergebiete <u>und</u> mehr als 50 sm vom nächstgelegenen Land	EINLEITEN VERBOTEN mit Ausnahme von sauberem und getrenntem Ballast, oder wenn alle nachstehenden Bedingungen erfüllt sind: <ol style="list-style-type: none">1. das Tankschiff ist in Fahrt,2. die jeweilige Öl-Einletrate 30l/sm nicht überschreitet,3. die Gesamtmenge des ins Meer eingeleiteten Öls<ul style="list-style-type: none">- bei Tankschiffe, die am oder vor dem 31.12.1979 abgeliefert worden sind, nicht mehr als 1/15 000- bei Tankschiffen, die nach dem 31.12.1979 abgeliefert worden sind, nicht mehr als 1/30 000der Gesamtmenge der einzelnen Ladungen beträgt,4. das Tankschiff hat ein Überwachungs- und Kontrollsystem für das Einleiten von Öl nach Maßgabe von Regel 31 und eine Sloptank-Einrichtung nach Regel 29 in Betrieb

**ALLE SCHIFFE MIT EINER BRUTTORAUMZAHL (BRZ)
VON 400 UND MEHR**

Einleiten von Öl und ölhaltigen Gemische aus dem Maschinenraum

Regel 15 a und b der Anlage I zu MARPOL

innerhalb der Sondergebiete	<p>EINLEITEN VERBOTEN, es sei denn, es sind alle nachstehenden Bedingungen erfüllt:</p> <ol style="list-style-type: none">1. das Schiff ist in Fahrt,2. der Ölgehalt des Ausflusses beträgt unverdünnt nicht mehr als 15ppm,3. das ölhaltige Gemisch wird in einer Ölfilteranlage, die den Anforderungen der Regel 14 Abs. 7 entspricht behandelt (Ölgehalt des Ausflusses beträgt nicht mehr als 15 ppm, Alarm und selbsttätige Unterbrechungseinrichtung bei Überschreiten der Grenze),4. das ölhaltige Gemisch stammt nicht aus den Bilgen von Ladepumpenräume oder wird mit Ölladungsrückständen gemischt (bei Öltankschiffen)
außerhalb von Sondergebieten	<p>EINLEITEN VERBOTEN, es sei denn, es sind alle nachstehenden Bedingungen erfüllt:</p> <ol style="list-style-type: none">1. das Schiff ist in Fahrt,2. der Ölgehalt des Ausflusses beträgt unverdünnt nicht mehr als 15ppm,3. das ölhaltige Gemisch wird in einer Ölfilteranlage, die den Anforderungen der Regel 14 entspricht behandelt (Ölgehalt des Ausflusses beträgt nicht mehr als 15 ppm),4. das ölhaltige Gemisch stammt nicht aus den Bilgen von Ladepumpenräume oder wird mit Ölladungsrückständen gemischt (bei Öltankschiffen)
<p>Im Antarktischebiet ist gemäß Regel 15 Abs. 4 der Anlage I zum Übereinkommen jedes Einleiten von Öl und ölhaltigen Gemischen ins Meer aus Schiffen verboten.</p>	

SCHIFFE MIT EINER BRUTTORAUMZAHL (BRZ) UNTER 400 Einleiten von Öl und ölhaltigen Gemischen aus dem Maschinenraum Regel 15 c der Anlage I zu MARPOL	
Bei einem Schiff mit einer BRZ von weniger als 400 sind Öl und ölhaltige Gemische entweder an Bord zur späteren Abgabe an Auffanganlagen zurückzubehalten oder in Übereinstimmung mit den folgenden Bestimmungen in das Meer einzuleiten:	
Alle Gebiete (mit Ausnahme des Antarktisgebiets)	EINLEITEN VERBOTEN, es sei denn, es sind alle nachstehenden Bedingungen erfüllt: <ol style="list-style-type: none"> 1. das Schiff ist in Fahrt, 2. hat einen von der Verwaltung zugelassenen Anlagentyp in Betrieb, der sicherstellt, dass der Ölgehalt des Ausflusses unverdünnt nicht mehr als 15 ppm beträgt, 3. das ölhaltige Gemisch stammt nicht aus den Bilgen von Ladepumpenräume oder wird mit Ölladungsrückständen gemischt (bei Öltankschiffen)

Sondergebiete i.S.d. Anlage I des MARPOL-Übereinkommens:

- nordwesteuropäischen Gewässer (Nordsee, Irische See, Keltische See, Ärmelkanal, Teil des Nordostatlantiks vor Irland)
- Ostsee
- Mittelmeergebiet
- Schwarzes Meer
- Rotes Meer
- Gebiete der Golfe
- Gebiet des Golfes von Aden
- Antarktisgebiet
- Gebiet von Oman des Arabischen Meeres
- Gewässer vor der Südküste Südafrikas